

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rentenversicherung
Swiss Life Champion gegen Einmalbeitrag**

Stand: 01.2015 (AVB_VA_RES_2015_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8
3	Wissenswertes zu den Beiträgen	9
3.1	Alles zur Beitragszahlung	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9
3.3	So verwenden wir Ihre Beiträge.....	9
3.4	Anlageentscheidungen lassen sich ändern	9
3.5	Kosten und Grenzen für eine Änderung	10
3.6	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?	10
3.7	Zuzahlungen sind möglich	11
4	Unsere Versicherungsleistungen	12
4.1	Lifecycle-Management	12
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	12
4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?	13
4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung.....	13
4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	13
4.6	Benötigte Unterlagen im Todesfall.....	14
4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen.....	14
4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	14
4.9	Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme.....	15
5	Ihr Versicherungsvertrag	16
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.....	16
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	16
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	16
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	16
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	17
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags.....	18
5.7	Jährliche Berichterstattung	18
5.8	Beschwerden	19
5.9	Mitteilungen und Erklärungen	19
5.10	Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	19
5.11	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	20
5.12	Welche Bestimmungen können geändert werden?	20

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die zusammen mit anderen Vertragsunterlagen den Inhalt des *Versicherungsvertrags* bestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrem *Investbeitrag* *Fondsanteile* erwerben.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannte Person, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welcher die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

Champion-Rente

Leibrente, die am *tatsächlichen Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören das Alter der *Versicherten Person*, eine eventuell vereinbarte garantierte Ren-

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen
Luxemburg

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

tensteigerung, eine eventuell vereinbarte *Rentengarantiezeit*, das *Fondsguthaben* sowie die *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

Die Ermittlung der *Rechnungsgrundlagen* für die Champion Rente zum Bewertungsstichtag erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die verwendeten *Rechnungsgrundlagen* müssen sicherstellen, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren *Versicherungsnehmern* dauerhaft erfüllen können. Weiterhin müssen sie gewährleisten, dass einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprochen wird und die Belange der *Versicherungsnehmer* in angemessener Weise gewahrt werden.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe bzw. des Reservierungsbedarfs stellen wir deshalb sicher,

- dass die für die Sterblichkeit verwendeten *Rechnungsgrundlagen* in angemessener Weise die Sterblichkeitssituation von *Versicherungsnehmern* einer Leibrentenversicherung zum Bewertungsstichtag abbilden. Es werden daher zum Bewertungsstichtag von der luxemburgischen Aufsicht für Versicherungsunternehmen (Commissariat aux Assurances) genehmigte Sterbetafeln verwendet, die z. B. auf der Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung oder einer Nachfolgeorganisation zur Reservierung von Rentenversicherungen basieren.

- dass die für die Kosten verwendeten *Rechnungsgrundlagen* eine dauerhaft wirtschaftliche Verwaltung der *Versicherungsverträge* ermöglichen. Wir ermitteln daher die einzurechnenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie bei gleichartigen Versicherungen, die wir zum Bewertungsstichtag im Neugeschäft anbieten.
Bieten wir zum Bewertungsstichtag keine gleichartigen Versicherungen an, setzen wir nach billigem Ermessen Kosten in der Höhe an, die ein sachkundiger neutraler Dritter als angemessen erachten würde.
- dass das aktuelle Finanzmarktumfeld zum Bewertungsstichtag angemessen berücksichtigt wird.

Sollten sich die Entwicklungen nach dem Bewertungsstichtag günstiger darstellen als zum Zeitpunkt der Kalkulation angenommen, geben wir diese an unsere *Versicherungsnehmer* nach billigem Ermessen in Form einer erhöhten Rente weiter. Diese Erhöhungen sind nicht zwangsläufig für den Rest der Vertragslaufzeit garantiert.

Einmalbeitrag

Der im Versicherungsschein ausgewiesene und von Ihnen zu leistende Betrag.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fondsanteil

Ihren *Investbeitrag* legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt. Die Fonds, die Sie für die Anlage Ihres *Investbeitrags* auswählen können, sind in der Fondsübersicht aufgelistet.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage des *Investbeitrags* in den von Ihnen ausgewählten Fonds Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Garantierente

Die ab Beginn der *Flexibilitätsphase* garantierte Rente. Sie wird Ihnen unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten *tatsächlichen Rentenbeginns*. Die vereinbarte Höhe wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* nach einem finanzmathematischen Verfahren berechnet. Dazu gehören Alter der *Versicherten Person*, Höhe des *Einmalbeitrags*, Beginn der *Flexibilitätsphase*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Vor Beginn der *Flexibilitätsphase* haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der *Versicherten Person* an den Bezugsberechtigten auszahlen.

Investbeitrag

Der von Ihnen geleistete Beitrag abzüglich Kosten ist der Investbeitrag. Dieser steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Leibrente

Eine Zahlung (Rente) an den *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt die *Versicherte Person* lebt zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit dem Tod der *Versicherten Person*. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind Leibrenten.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierente* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der *Rechnungsgrundlagen* für die Kalkulation der *Garantierente* bei einer Zuzahlung ist der Termin, an dem die Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der für die Zahlung relevanten *Fondsguthabens* der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der *Versicherten Person* bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *tatsächlichen Rentenbeginn* vorausgeht

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist (siehe auch Kapitel 3.7).

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere das Finanzmarktumfeld, Vertragsdaten sowie Annahmen bzgl. Sterblichkeit, Kundenverhalten und Kosten am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*. Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Beitragszahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag* bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *Versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *Versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das Fondsguthaben (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des Fondsguthabens (Teilrückkauf) aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro beträgt.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine Leibrente an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine Leibrente an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* aus-

gewiesenen *spätesten Rentenbeginn* zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen. Die Höhe der *Garantierente* ändert sich dadurch nicht.

Versicherte Person

Die im *Versicherungsschein* benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der Versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate. Die Versicherungsperiode entspricht dem Versicherungsjahr.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

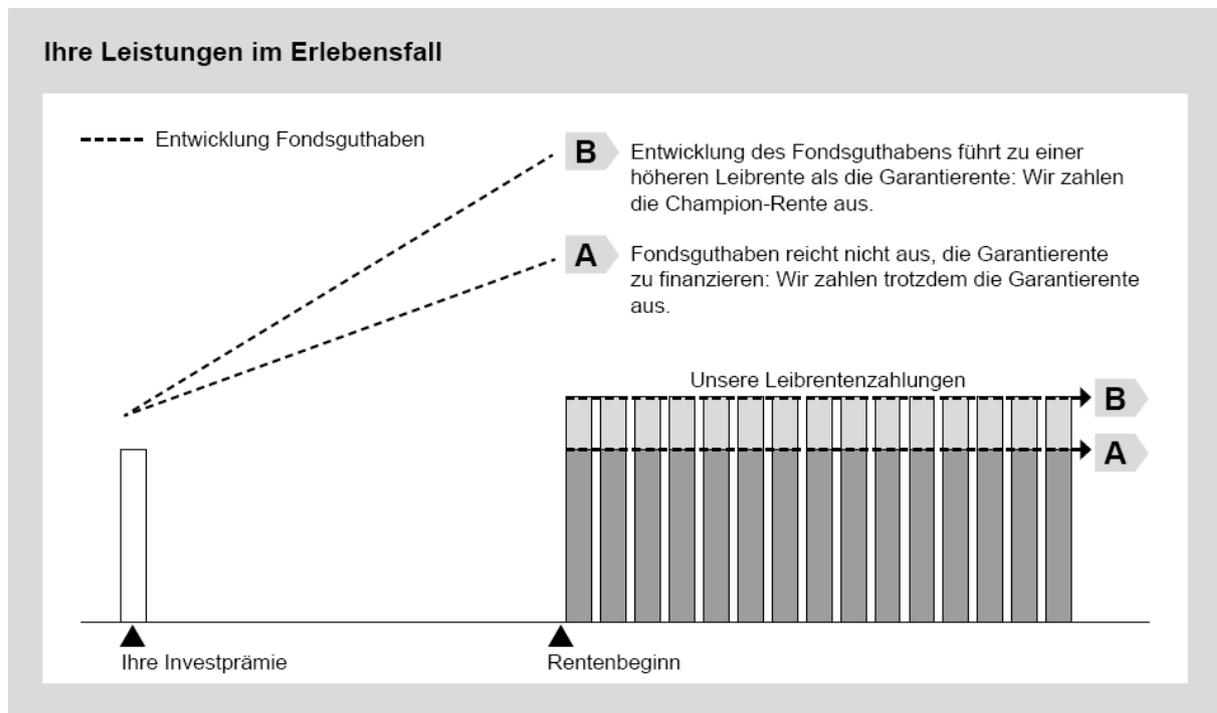
Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *Versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Beiträgen*.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen* (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion gegen Einmalbeitrag ist eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen *Einmalbeitrag* mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrem *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum *tatsächlichen Rentenbeginn* bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen Fonds (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Ab dem *tatsächlichen Rentenbeginn* übernehmen wir die Anlageentscheidung. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den

Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der Fonds steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei Fonds in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren Versicherungsvertrag garantierten Leistungen (*Garantierente* und *garantierte Todesfallsumme*) sind jedoch unabhängig von diesen Werteschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Beiträgen

3.1 Alles zur Beitragszahlung

Der *Einmalbeitrag* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im

Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

3.2 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Bezahlen Sie den *Einmalbeitrag* nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist der *Einmalbeitrag* bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis auf diese Rechtsfolge auf-

merksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben. Haben Sie durch Ihr Verschulden den *Einmalbeitrag* nicht rechtzeitig bezahlt, behalten wir uns vor, anstelle des Rücktritts/Kündigung, 10 % des *Einmalbeitrags* sofort zu verlangen, sofern Sie keinen geringeren Schaden bei uns beweisen.

3.3 So verwenden wir Ihre Beiträge

Mit dem *Einmalbeitrag* decken wir zuerst die Kosten. Mit dem verbleibenden *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile* der von Ihnen gewählten Fonds. Dazu wird der *Investbeitrag* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese Fonds aufgeteilt. In jedem ausgewählten Fonds müssen mindestens 20 % des *Investbeitrags* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem der auf den Fonds entfallende *Investbeitrag* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

Wegen Ihrer Möglichkeit zum gesetzlichen Widerspruch behalten wir uns das Recht vor, die Investition des *Einmalbeitrags* in die von Ihnen ausgewählten Fonds erst nach Ablauf des ersten Versicherungsmonats vorzunehmen. Während dieser Frist wird der *Investbeitrag* in einen Geldmarktfonds investiert.

Falls Sie sich für das Einstiegsmanagement entschieden haben, wird der *Einmalbeitrag* über einen Zeitraum von 10 Monaten sukzessive von einem Geldmarktfonds in die von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet.

3.4 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Shift

Bis zum Zeitpunkt der Zahlung einer Versicherungsleistung oder des *Rückkaufs* haben Sie in der Kategorie Active die Möglichkeit, Ihr *Fondsguthaben* in andere von uns angebotene Fonds als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen.

Ihr *Fondsguthaben* darf nach dem Shift jedoch höchstens auf 5 Fonds gleichzeitig verteilt sein. *Maßgeblicher Bewertungstichtag* für Kauf und Verkauf von *Fondsanteilen* bei einem Shift ist der 3. *Bankarbeitstag* nach Eingang Ihres Antrags bei uns. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

3.5 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir insgesamt 3 Änderungen (Shifts) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro,

die wir dem *Fondsguthaben* belasten. Eine Änderung ist nur für die Fonds der Kategorie Active möglich. Die Fonds der Kategorie Active sind in der Fondsübersicht aufgeführt.

3.6 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein Fonds schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung neuer oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der *Fondsanteile*,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen (z. B. die Größe des Fondsvolumens),
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde.
- besonders ungünstige Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können,
- die Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen

oder schweizerischen Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,

- das Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen Fonds angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei derartigen Veränderungen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die derzeit gültige Fondsübersicht zu ändern und den oder die betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift in den oder die anderen von uns bestimmten Fonds. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten Fonds zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

Sofern Sie die Kategorie Active gewählt haben und sich bei einem Ihrer ausgewählten Fonds die Anlagestrategie derart verändert, so dass die auf die ursprüngliche Anlagestrategie abgestellte Garantiestellung nicht mehr zu den mit Ihnen vereinbarten Konditionen gewährleistet werden kann, sind wir berechtigt, diesen Fonds gegen einen anderen Fonds auszutauschen, dessen Anlagestrategie der ursprünglichen Anlagestrategie des von Ihnen ausgewählten Fonds am nächsten kommt. Wir werden Sie über einen durch uns veranlassten Fondstausch unverzüglich informieren und Ihnen die Änderungen der Anlagestrategie des betroffenen Fonds darlegen.

3.7 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns anmelden. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der Flexibilitätsphase können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten.

Zuzahlungen verwenden wir wie den *Einmalbeitrag*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die maximal 5 von Ihnen bestimmten Fonds.

Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*, da sie wie *Beiträge* behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am maßgeblichen *Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Jede Zuzahlung muss mindestens 5.000 Euro betragen.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Lifecycle-Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Lifecycle-Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren. Das Ablaufmanagement kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwartenden

Champion-Rente deutlich über der *Garantierente* liegen wird.

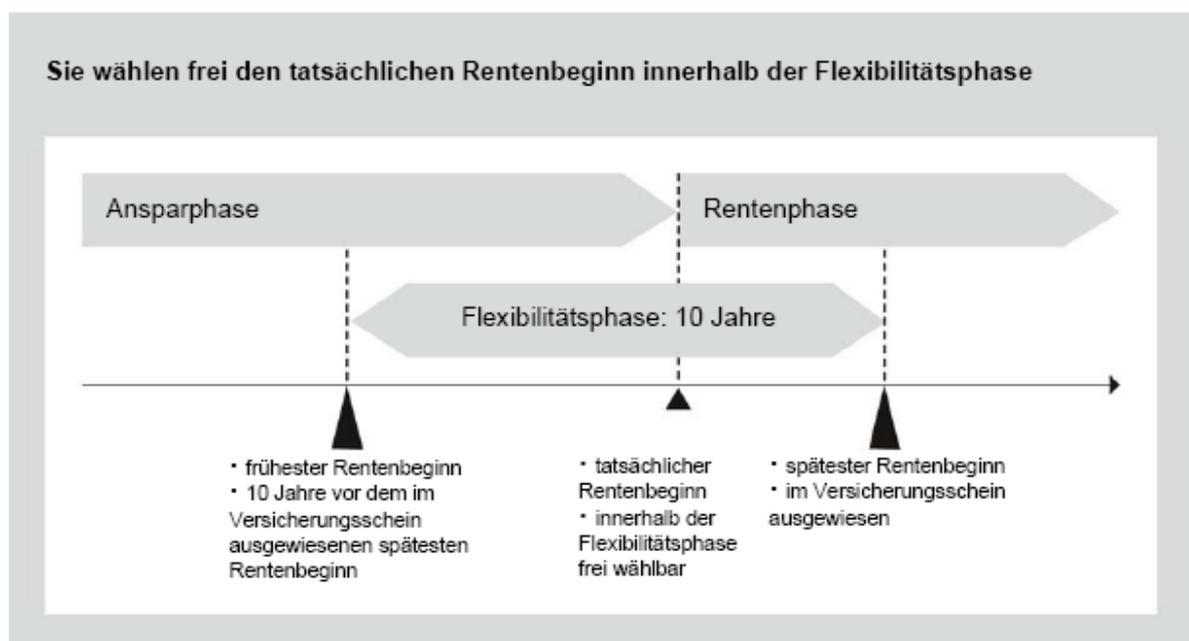
Die von uns unverbindlich angebotenen Lifecycle-Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Lifecycle-Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, wenn Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten*. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Die *Champion-Rente* wird aufgrund des *Fondsguthabens* zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen *Rechnungsgrundlagen* berechnet.



Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Ren-*

tengarantiezeiten. Innerhalb der *Rentengarantiezeit* können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen. Erlebt die *Versicherte Person* den Ablauf der *Rentengarantiezeit*, setzt die Rentenzahlung wieder ein. Die Rente wird gezahlt, solange die *Versicherte Person* lebt.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der *Versicherten Person* vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *Versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten *Rentengarantiezeit*. Der Tod

der *Versicherten Person* ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder zum Termin des *spätesten Rentenbeginns* die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Die Auszahlung müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus.

Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *Versicherte Person* vor dem *tatsächlichen Rentenbeginn*, zahlen wir dem *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus, mindestens jedoch die *garantierte Todesfallsumme*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit.

Stirbt die *Versicherte Person* nach dem *tatsächlichen Rentenbeginn* und haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Rentengarantiezeiten* dem *Bezugsberechtigten*

weiter. Innerhalb der *Rentengarantiezeit* können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Ausschlüsse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *Versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

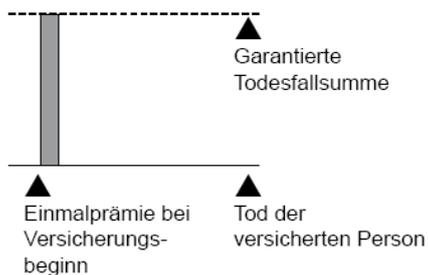
Garantierte Todesfallsumme

Während der Ansparphase

Garantierte Todesfallsumme

entspricht der Einmalprämie.

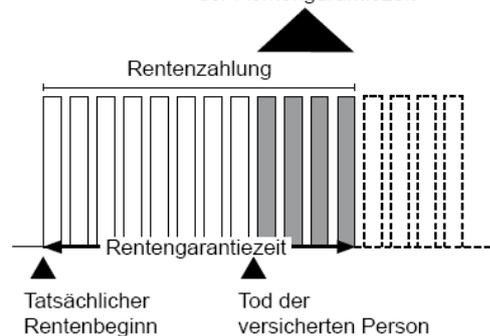
- Zuzahlungen und Fondsentnahmen bewirken eine Anpassung der garantierten Todesfallsumme



Während des Rentenbezugs, falls Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben

Garantierte Todesfallsumme

entspricht den verbleibenden Rentenzahlungen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit



4.6 Benötigte Unterlagen im Todesfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche Sterbeurkunde der *Versicherten Person*, die Alter und Geburtsort nennt.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* in Geld an den *Bezugsberechtigten*.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann

wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der *Versicherten Person* kann das Bezugsrecht

grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*. Dies gilt auch für Fondsentnahme.

Verschiedene Rollen im Überblick

Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unser Vertragspartner. Sie bestimmen die Versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

Versicherte Person

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, *Versicherte Person* und *Bezugsberechtigter* können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

Illustrative Beispiele

Beispiel 1: Versicherungsnehmer ist nicht gleichzeitig die Versicherte Person

Eine juristische Person, zum Beispiel der Arbeitgeber, schließt einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Die juristische Person ist somit Versicherungsnehmerin. Als Versicherte Person wird ein Mitarbeiter der juristischen Person benannt. Auf diesen Mitarbeiter wird der Vertrag abgeschlossen. Der Versicherungsnehmer ist damit nicht gleichzeitig die Versicherte Person.

Beispiel 2: Die Versicherte Person ist nicht gleichzeitig die bezugsberechtigte Person

Ein geschiedener Ehemann schließt auf sein eigenes Leben einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Damit ist er Versicherungsnehmer und Versicherte Person in einem. Als Bezugsberechtigte gibt er seine von ihm geschiedene Ehefrau an. Erreicht nun die Laufzeit des Versicherungsvertrags den Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns, so erhält die geschiedene Frau von Swiss Life eine Rente ausbezahlt.

4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der *Fondsanteile* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* aus.

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der

garantierten Todesfallsumme. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der *Garantierente*. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Nach einer Fondsentnahme muss das im Vertrag verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro betragen

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* in Textform widerrufen.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *Versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist. Ist ein Bezugsrecht eingeräumt

oder der *Versicherungsvertrag* abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	Maximal 5 % des Einmalbeitrags	Direkt vom Einmalbeitrag abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	200 Euro einmalig zuzüglich pro Jahr 0,24 % des Fondsguthabens	Direkt vom Einmalbeitrag abgezogen bzw. in 12 Raten monatlich dem Fondsguthaben belastet
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – pro Jahr in % des Fondsguthabens: <ul style="list-style-type: none"> • 1,40 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 1,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 1,80 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) • 2,30 % für alle anderen Fonds 	In 12 Raten monatlich dem Fondsguthaben belastet ¹⁾
Kosten für die garantierte Todesfallsumme	0,1 % des Fondsguthabens pro Jahr	In 12 Raten monatlich dem Fondsguthaben belastet ¹⁾

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn gelten die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

¹⁾ Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.
 Der Abzug erfolgt rückwirkend zum Monatsersten. Maßgeblicher Bewertungstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist dabei der auf den Monatsersten folgende 3. Bankarbeitstag.
Für die Fonds Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR), Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) und Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) erfolgt der Abzug nur in den ersten 15 Jahren nach Vertragsabschluss.

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands

Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Shift ²⁾	25 Euro	Dem Fondsguthaben belastet ¹⁾

²⁾ Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres.

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen.

Sie können auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode (=Versicherungsjahr) kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode mit Ablauf dieser Frist. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Eine Teilkündigung ist möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4.9.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom *Versicherungsnehmer* und vom *Bezugsberechtigten* grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den *Rückkauf des Versicherungsvertrags* und damit die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der *Flexibilitätsphase* erstatten wir das *Fondsguthaben* Ihres

Versicherungsvertrags am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Eine Kündigung nach Beginn der *Flexibilitätsphase* behandeln wir als Bestimmung eines *tatsächlichen Rentenbeginns*, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *Bewertungsstichtag*.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Beiträge* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Beiträge* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das *Fondsguthaben* leisten wir spätestens am 3. *Bankarbeitstag* nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das *Fondsguthaben* spätestens 30 *Bankarbeitstage* nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum *Versicherungsvertrag*, die Sie über das aktuelle *Fondsguthaben* und die garantierten

Leistungen informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt. Die Mitteilung ist kostenfrei.

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, Luxemburg

Wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden.

- A.C.A., Médiateur en Assurances, Boîte postale 448, L-2014 Luxembourg, Luxemburg

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Dies betrifft insbesondere unwiderruflich *bezugsberechtigte* Personen sowie im Leistungsfall anspruchsberechtigte oder begünstigte Personen.

Als *Versicherungsnehmer* willigen Sie unwiderprüflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht und der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, maßgebend sein können. Dazu zählen u. a. die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung

oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung („Green Card“) oder einen längeren USAufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten in Erfüllung rechtlicher Pflichten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

5.11 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.12 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den *Allgemeinen Vertragsbedingungen* durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag

ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele auch Ihre Belange berücksichtigt.